

Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Blankensee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.Juli 2011 (veröffentlicht im GVOBl.M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S.146) wurde durch die Gemeindevertretung am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Blankensee, im Weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
- (2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
- (3) an der Löschwasserschau und
- (4) an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung des § 3 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei vorbehaltlich der Regelung in § 3.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben gemäß § 26 Abs.2 Brandschutz - und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (BrSchG) sind gebühren - und kostenpflichtig.

§ 4 Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 20,00 € übersteigen.

§ 5 Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

(1) Gebührenschnldner sind

1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser des missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt,

1. für die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort), der Verdienstaussfall zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
2. die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen, bis zur Wiederherstellung der Einsatzzeit der Fahrzeuge
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

(1) Die Gebühren und die Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.

Zu erstattende Kosten und Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebühren - bzw. Kostenbescheides fällig.

(2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Gebühren- und Kostenerhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch das Amt Löcknitz - Penkun.

(4) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

§ 8 Haftung und Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.


(2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden, soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankensee, den 08.04.2014


(Heimer)
Bürgermeister



Gebührentarif zur Satzung für Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankensee
EUR

1. Gebühren für Personal (je angefangene Stunde)

- 1.1. Einsatzleiter der Feuerwehr 20,00
- 1.2. Einsatzkräfte 15,00
- 1.3. Sicherungsposten 10,00

2. Gebühren für Fahrzeuge und Lösch - und Hilfsgeräte
(je angefangene Stunde)

| | Vorschlag |
|-------------------------------|------------------|
| 2.1. Löschfahrzeug UER BL 112 | 170,00 |
| 2.2. Löschfahrzeug UER 2021 | 130,00 |
| 2.3. Pressluftatmer | 10,00 |
| 2.4. Tragkraftspritze | 10,00 |
| 2.5. Schere | 8,00 |
| 2.6. Spreizer | 8,00 |
| 2.7. Motorsäge | 5,00 |
| 2.8. Steckleiter | 8,00 |

3. Verbrauchtes Material (Wasser, Schaumbildner, Öle- und Säurebindemittel) und aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

4. Bei böswilliger bzw. mutwilliger Fehlalarmierung wird eine Gebühr von **500,00 Euro** vom Verursacher erhoben.

* Beim Einsatz von Ersatzfahrzeugen bzw. neu angeschafften Fahrzeugen werden die hier festgelegten Gebührensätze entsprechend in Ansatz gebracht.